



Ein starkes EU-Lieferkettengesetz für gute Arbeit und Umwelt weltweit – den Systemwandel in den globalen Stakeholder Capitalism gestalten

Der Bundesvorstand der ASJ hat zur Weiterleitung an den Bundesminister für Arbeit und Soziales, die Bundesministerin für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, den Bundesminister für Wirtschaft, die zuständigen Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion sowie an die Fraktionsvorsitzende der S & D Fraktion im Europaparlament und an den Vizepräsidenten der EU-Kommission, Franz Timmermanns, beschlossen*:

Der ambitionierte Entwurf der EU-Kommission (2022/0051 (COD)) sollte im Lichte des progressiven Vorschlags des EU-Parlaments 2020/2129(INL) nach Auffassung der ASJ in folgenden Bereichen noch verstärkt werden:

1. Der Anwendungsbereich ist zu erweitern

- Soweit bisher vorgesehen ist, die Vorschrift auf alle **Unternehmen ab 500 Mitarbeiter:innen** anzuwenden, sollte nach einer Übergangsfrist von 5 Jahren nach Inkrafttreten geprüft werden, ob es ausreicht, mit dem derzeitigen Vorschlag der EU-Kommission nur 1 % der Unternehmen in der EU zu erfassen und damit darauf zu setzen, dass diese Regel sich auch ohne gesetzlichen Zwang ausreichend auf kleinere Unternehmen auswirkt. Dann könnte eine Erfassung auch kleinerer Unternehmen geprüft werden, wenn dabei weniger starke Pflichten bzw. weniger hohe Sanktionen gelten.
- Auch der **OECD Risikosektor Finanzen** ist zu erfassen. Eine Rechtfertigung der Erfassung der anderen Risikosektoren, nicht aber der Finanzen ist nicht ersichtlich.
- Die **Bau-Branche** muss erfasst werden, da auch sie in der Regel auf viele ungelernete und tariflich nicht geschützte Tagelöhner zurückgreift, deren Arbeitsbedingungen weder den Menschenrechten, noch den Anforderungen der ILO entsprechen.

2. Keine Fehlanreize in Richtung kurzfristiger Geschäftsbeziehungen setzen

- Durch den Fokus der Anwendung der Regelung auf „**etablierte**“ **Geschäftsbeziehungen** ist zu befürchten, dass die betreffenden Unternehmen einen spezifischen Priorisierungsansatz wählen, der es durch den steten Wechsel der Geschäftspartner erlaubt, ohne große Risiken Sorgfaltspflichtmaßnahmen zu unterlassen. Das stünde dem Sinn der Regelung entgegen. Stattdessen ist eine Regelung zu etablieren, nach der Unternehmen sich bei ihren Sorgfaltspflichtenmaßnahmen auf die in ihren Lieferketten prioritären Risiken konzentrieren. Im Einklang mit UNGP 24 ist die Priorisierung nach Eintrittswahrscheinlichkeit, Schwere, Ausmaß und Umkehrbarkeit der Verletzung zu treffen.

* beschlossen auf der Sitzung des ASJ-Bundesvorstandes am 20.04.2022

3. Rückzüge sind zu vermeiden, Aufsichtsbehörden brauchen mehr Personal

- Bei der unternehmerischen Entscheidung, sich aus bestimmten Ländern oder Regionen zurück zu ziehen, sollte eine **menschenrechtliche Risikoanalyse bezogen auf diesen Vorgang** und darauf bezogene Präventionsmaßnahmen zur Abmilderung angeordnet werden. Sozialdemokrat:Innen lassen Arbeiter:Innen nicht im Stich.
- **Coming-Clean-Verfahren und problembezogene Taskforces** in Kooperation mit den Aufsichtsbehörden müssen eingeführt werden, um Menschenrechtsverletzungen in Zukunft vorzubeugen und Rechtssicherheit für die Unternehmen zu schaffen – bspw. sollte in Situationen wie Myanmar / Xinjiang das Handeln der Unternehmen eng mit den Aufsichtsbehörden abgestimmt werden können, mit Einzelfall-VAen oder Allgemeinverfügungen, um Rechtssicherheit zu schaffen.
- Dazu brauchen die Aufsichtsbehörden eine gute personelle Ausstattung. Das BAFA, die Behörden der anderen Staaten der EU und die zuständigen Europäischen Behörden müssen in die Lage versetzt werden, die Aufgaben zu erfüllen.

4. Die Beschaffung muss umfassend einbezogen werden

- **Die unternehmerische Beschaffung muss in Zukunft menschenrechtliche und umweltbezogene Kriterien** einbeziehen, um eigene Auswirkungen, etwa durch zu harten Preis- und Lieferdruck zu vermeiden. Die öffentliche Beschaffung sollte der Verantwortung für die Einhaltung von Menschenrechten des Staates (im Vergleich zu privaten und UNGP 6) gerecht werden und nicht nur bei ihren Lieferanten auf der Einhaltung der Vorschriften bestehen, sondern dazu auch immer dann verpflichtet sein, wenn sie selbst Beschaffung im Ausland außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes betreibt.

5. Wir gestalten die Globalisierung neu – also müssen wir global Stakeholder einbeziehen

- Im **Gesetzgebungsverfahren und in der Verwaltungsdurchsetzung** ist dringend die regelmäßige und formalisierte Einbindung von globalen Stakeholdern, wie **BHR Professor:innen, anerkannten und spezialisierten NGOs, Unternehmensverbänden aus dem globalen Süden** zu sichern. Internationale Institutionen wie die ILO sollten durch regelmäßige Expert:innenanhörungen beteiligt werden.
- In den **Sorgfaltspflichten** der Unternehmen müssen **klare Kriterien** formuliert werden, **wann eine „relevance“ der Einbeziehung von Stakeholdern** besteht: Etwa bei großen Projekten von regionaler Bedeutung die Beteiligung von Anwohnern oder bei der Entscheidung über den Rückzug aus einer Region Beteiligung von Arbeitnehmer:innen bzw. deren Vertreter:innen.

Begründung

Die S & D Fraktion des Europaparlaments, der Vizepräsident der EU-Kommission Franz Timmermanns, die SPD-Bundesminister und die Bundestagsfraktion, werden in ihrem Einsatz für schärfere und international flächendeckend Regelungen im Bereich der unternehmerischen Sorgfalt auf der Ebene der EU bestärkt. Der Entwurf der EU-Kommission (2022/0051 (COD)) ist ambitioniert und begrüßenswert, gerade gegenüber den Lücken des deutschen LkSG und der französischen loi 399/2017. Er ist eine echte Chance, um durch den „Brüssel Effekt“ weltweit progressive Standards zu etablieren: Wie bei der DSGVO kann ein solches Vorhaben und seine vorbildliche Umsetzung weltweit Schule machen.

Zu 1.:

Positiv ist, dass die EU-Kommission eine niedrigere Schwelle (Mitarbeiter/Umsatz) für den persönlichen Anwendungsbereich wählt als LkSG und LdV wählt und insbesondere die OECD Risikosektoren Textilien, Mineralien und Landwirtschaft (nicht aber Finanzen und Bauwesen) bei noch niedrigeren Schwellen erfasst. Allerdings sind Menschenrechte nicht weniger schützenswert, wenn sie von KMUs verletzt werden. Gleichzeitig ist eine Überlastung von KMUs zu vermeiden. Wir schlagen daher vor, nach 5 Jahren eine Evaluierung vorzusehen, ob die Schwelle der Anwendung auf Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeiter:innen unmittelbar und mittelbar durch deren Auftragsvergabe und Zulieferung an kleinere Unternehmen ausreicht, um die gestreckten Ziele zu erreichen. Geprüft werden könnte auch, ob es weitere Maßstäbe und Anforderungen gibt, deren Anwendung die Wirksamkeit erhöht, ohne die Unternehmen unangemessen zu belasten.

Zu 2.:

Dass die EU-Kommission die ganze Lieferkette zum Gegenstand der Sorgfaltspflichten macht, ist zu begrüßen. So werden Fehlanreize vermieden – beim deutschen LkSG wird der falsche Anreiz gesetzt, sich auf das erste, aber meist risikoärmere Glied zu fokussieren und die tiefere, aber gerade noch hochrisikoträchtige Rohstoffebene außer Acht zu lassen. Die Fokussierung auf prioritäre Risiken in etablierte Geschäftsbeziehungen in der ganzen Lieferkette des EU-Kommissionsentwurfs ermöglicht es, die (beschränkten) unternehmerischen Ressourcen dort einzusetzen, wo sie am meisten für Menschenrechte erreichen können. Allerdings bemängelt das Deutsche Institut für Menschenrechte zurecht, dass dadurch der Anreiz gesetzt wird, kurzfristige statt „etablierte“ Geschäftsbeziehungen einzugehen. Etablierte Beziehungen sind demgegenüber zur Verbesserung der oft strukturellen Probleme unerlässlich.

Zu 3.:

Rückzüge aus Gebieten mit Menschenrechtsverletzungen sind nur selten eine Lösung. Sie verstärken oft die Probleme, weil Menschen ihre Arbeit und ihren Lebensunterhalt verlieren. Die EU-Kommission berücksichtigt das, wenn sie bestimmt, dass ein Rückzug nur bei schwerwiegenden Auswirkungen in Betracht kommt. Zusätzlich bedürfen Rückzüge, wie das UNGP 19 und die Rechtsprechung des kolumbianischen Verfassungsgerichts (SU 123/18) anerkennen, selbst einer menschenrechtlichen Sorgfaltsprüfung und Präventionsmaßnahmen. Unternehmen brauchen, damit sie sich nicht auch komplexen Kontexten vorschnell zurückziehen, Rechtssicherheit.

Zu 4.:

Anders als das LkSG enthält der Entwurf der EU-Kommission keine spezifischen Anforderungen an die Beschaffung der Unternehmen. Ein Erfassen auch der öffentlichen Beschaffung wurde aus dem letzten Entwurf gestrichen. Das schafft Probleme, denn Beschaffung hat einen großen Einfluss auf Menschenrechtsverletzungen bei Zulieferern, etwa, wenn durch Preis- und Zeitdruck Zulieferer keine existenzsichernden Löhne zahlen können oder Lieferungen nur durch Überstunden oder unkontrolliertes Outsourcing schaffen.

Zu 5.:

Der Handlungsspielraum von Staaten des globalen Südens, um aktiv Umwelt und Menschenrechte zu schützen, wird durch eine EU-Richtlinie erhöht: Das lohnt sich zukünftig mehr, um den Marktzugang zu erhalten und attraktiv für EU-Investor:innen und andere von der Richtlinie verpflichtete Unternehmen zu sein. Das „race to the bottom“ der liberalisierten Globalisierung kann durch ein „race to the top“ ersetzt werden. Allerdings gestalten wir von der EU aus Produktionsbedingungen weltweit – die Betroffenen weltweit sollten deshalb ihre Stimme, Expertise und Interessen einbringen können. Das wird im Entwurf der EU-Kommission teilweise sichergestellt, indem Unternehmen bei Sorgfaltspflichten „where relevant“ beteiligen müssen. Das ist allerdings zu schwach, denn die „relevance“ Kriterien werden nicht definiert und könnten dadurch den Unternehmen überlassen bleiben. Für das Gesetzgebungsverfahren und die spätere Verwaltungsdurchsetzung sind gleichzeitig keine Anhörungen oder Beteiligungsformate für Stakeholder aus dem Globalen Süden vorgesehen, obwohl die Verbesserung ihrer Lebensbedingungen doch Fokus der Regelungen sein soll.